



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.VI. & VII. Stände vergleichen sich mit den Frantzosen einer Formulæ Conventionis. Volmars Erinnerungen, wegen der Belagerung Franckenthals: Von der Stadt Eger Religions-Exercitio: it. Dem ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Sept.

N. I.

1649.
Sept.

Schreiben des Schwedischen Praesidenten Erskens an die Reichs-Collegia, das Chur-Pfälzische Interesse wegen Franckenthal betreffend.

Denen Höchst- und Hoch-Idblichen Chur-Fürsten und Ständen allhier anwesenden fürtrefflichen Herren Abgesandten, kan ich, nechst Erbietung meiner bereitwilligen Dienste, nicht vorenthalten, was gestalten mir glaublich begegnet, ob wären meine Hochgeehrte Herren mit denen Königlich-Franckösischen wegen des Franckenthalischen Temperaments in völlige Tractaten, auch das bereits einiges Project darüber ergangen. Wie ich nun nicht zweifelle, es werde bey solcher Handlung auch Ihrer Königlich Majestät zu Schweden, meiner gnädigsten Königin, absonderlich Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in der Pfalz Interesse dergestalt beobachtet werden, das hiernächst bey dem Articulo Evacuacionis (dahin dieser Punct eigentlich behörig) keine Difficultät noch Verzug des Haupt-Wercks veranlasset werden möge, zumahl die Höchst-gedachte Königlich Majestät, sowohl Hoch-gedachte Se. Churfürstliche Durchlauchten als vornehmste Principalen, gleich Ihrer Königl. Majestät zu Franckreich Interesse, Sr. Fürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimo, auß fleißigste recommendiret. So habe ich nicht umhin können, um meiner mehrern Verwahrung und künftiger bessern Verantwortung, in Abwesen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dieses wohl-meynende Monitum an meine Hochgeehrte Herren abgehen zu lassen, mit dienstlicher Bitte, wie es zu Beförderung der allgemeinen Sache angesehen, es auch also auszudeuten belieben werden, und verbleibe

Meiner Hochgeehrten Herren,

Datum Nürnberg, den 20.
Septembr. 1649.

dienstwilliger

Alexander Erskens.

§. VI.

Die Stände vereinigen sich einer Formule Conventions mit den Franckosen.

Frentags, den 21. Sept. frühe um 7. Uhr, führen der Chur-Maynische, Lt. Mehl, der Chur-Cöllnische, Graff von Fürstenberg, (dem der Chur-Bayerische sein Votum aufgetragen habe) sodann der Bambergische, Dr. Högendorff, die Altenburgische, Thumshirn und Carpyov, der Nürnbergische, Dehlhafen, der Cöllmarische und Heilbrunnische, zu denen Königlich-Franckösischen in des Baron de la Court Quartier, überreichten ihnen den projectirten Auffatz, zu vernehmen, was sie dabey noch ändern wollten. Die Franckosen nahmen den Auffatz, giengen damit in ein absonderlich Gemach, und kamen nach einer halben Stunde wieder, thäten dabey unterschiedliche Erinnerungen, darüber hinc inde weitläufftig disputirt wurde. Man verglich sich doch

endlich allerding, und blieb die Abrede, das nunmehr das Project ins reine zu bringen, und von seiten der Stände unterdes subscribirt werden sollte, bis auch die Kayserlichen Gesandten ihres Orts dazu befehlet get würden.

Damit aber auch die Kayserlichen Gesandten davon Nachricht haben möchten, so stiegen der Chur-Maynische, Bambergische und Altenburgische, in rückkehren bey dem Cöllmar ab, und berichteten, das nunmehr mit denen Königlich-Franckösischen eine endliche und schließliche Abrede genommen worden sey, er, der Chur-Maynische, wolle es auch alsbald lassen abschreiben und ihm zuschicken; Cöllmar antwortete: „das sie des Projects erwarteten, damit es Ihrer Kayserl. Majestät noch heute

Commissaren darauf mit den Kayserlichen.

Wollmar immer noch den Besetzung der Franckosen heute

1649.
Sept.

heute könne zugeschiekt werden; der Chur-Eölmische Abgesandte, Graff von Friesenberg, hätte ihm einen Aufsatß communicirt, darinnen enthalten sey, daß man allenfalls die Bestung Franckenthal mit Gewalt angreifen wolle, man möchte sehen, daß solche Clausul ansbleibe, damit „Ihro Kayserliche Majestät nicht Ursach hätten, die Subscription abzuschlagen.“ Die *Deputati* berichteten, daß darinn allbereit Aenderung vorgenommen worden sey. Selbige erinneren bey dieser Gelegenheit den Chur-Mayntzischen Abgesandten, er möchte dem Wollmar proponiren, wie zwischen den *Deputirten ad punctum Restitutionis* geschlossen worden, und zwar 1) daß es zu Eger wegen des Exercitii Augustanae Confessionis in den Stand bleiben möchte, wie es Anno 1624. gewesen, und dann 2) daß der Stadt Nürnberg und Memmingen Gravamina wegen der Postmeister, möchte abgeholfen werden. Er gedachte es diesemnach mit wenigen Worten, und antwortete Wollmar: „Was Eger anbetreffe, so wäre solche Stadt eine Erb-Stadt Ihro Kayserlichen Majestät. Nun wisse man aber, was wegen Ihro Kayserlichen Majestät Erb-Lande in Instrumento Pacis ver gleichen, dabey müsse es bleiben. Was aber 2) das Post-Wesfen belange, so wäre es ein Regale Ihro Kayserliche Majestät, und hätte er den Nürnbergern mehrmahls gesagt, wenn ein Exceß vorginge, und sie es bey Ihro Kayserlichen Majestät suchten, würden Ihro Kayserliche Majestät die Remedirung anzubefehlen wissen. Es wäre eine Sache, daraus kein Reichs-Gravamen zu machen, noch vor die auswärtigen Cronen mitzubringen sey. Die *Deputati* deducirten mit mehrern, daß das Instrumentum Pacis von Ihrer Kayserlichen Majestät Königreich und Erb-Landen rede, die Stadt Eger aber eine Reichs-Pfandschafft, so an die Cron

Böhmen um eine gewisse Summa Geldes versezet worden. Dieweil nun aber in dem Instrumento Pacis klar verordnet, daß es wegen des Exercitii Religionis an solchen Orten in den Stand solle verbleiben, wie es Anno 1624. gewesen, so verhoffe man, Ihro Kayserliche Majestät werde es auch wegen Eger dabey bewenden lassen. Betreffend aber 2) den Postmeister, insonderheit zu Nürnberg, so werde nicht begehrt, in Ihro Kayserliche Majestät Regale einzugreifen, sondern daß der Post-Berwalter, so ihnen nach Annum 1624. wieder ihre Privilegia und Pacta aufgedrungen worden, möchte abgeschafft, und kein frembder und der kein Bürger sey, ihnen aufgedrungen werden. Wollmar: „Ihro Kayserliche Majestät werde keine solche Distinction wegen der Reichs-Pfandschafft machen lassen, sondern halte Eger vor eine Erb-Stadt, bis sie vom Reich abgelset. Man wisse auch wohl, was es vor eine Gelegenheit mit den Reichs-Pfandschafften daß sie nunmehr unablslich: so werde auch kein Stand seyn, der Reichs-Pfandschafften hätte, welcher sich nicht des Juris Reformandi in demselbe gebrauchte. Worinnen auch der Chur-Mayntzische dem Wollmar Beyfall gab.“ *Deputati*: „Man hätte sich aber nunmehr eines gewissen Termini verglichen, und daß es wegen des öffentlichen Religions-Exercitii auch in den Reichs-Pfandschafften zu lassen, wie es Anno 1624. gewesen. *Ille*: Ihro Kayserliche Majestät würden es nicht thun, noch die Cron Schweden deshalb Krieg führen.“ *Deputati*: Sie bäten, Ihro Excellenzen wollten die Sachen an Ihro Kayserliche Majestät favorabiliter recommendiren, denn sie besorgten, es möchte sonst eine grosse Verhinderung dem gangen Exauktorations-Werck daraus entspringen. *Ille*: Ein Schreiben könnte man wohl lassen abgehen: Er wolle das beste dabey thun.

1649.
Sept.

§. VII.

Ende communiciren das Project Kecessus mit den Franzosen, an die Kayserlichen.

Des folgenden Sonnabends, den 22. Sept. hor. 8. kamen die 3. Reichs-Collegia auf dem Rath-Hause zusammen, und verblieben bis 3. Uhe Nachmittage, weil man sich lange eines einmüthigen Schlusses nicht vergleichen konnte, nachdem an-

sangs das Churfürstliche Collegium, nachmahls auch das Reichs-Städtische dafür halten wollte, daß man noch vor der Subscription nicht allein mit denen Kayserlichen, sondern auch mit dem Schwedischen Generalissimo reden solle. Endlich

1649.
Sept.

blieb es dabey, die Extraordinari-Deputirten sollten denen Kayserlichen referiren, in was Stand die Sache sich enthalte, und pro re nata entschliessen, ob das Verck per Modum notificationis noch vor Vollziehung dieses Reecessus an die Königlich-Schwedischen zu bringen sey. Dem zu folge, begaben sich um 5. Uhr, der Chur-Mayntische, Chur-Eöllnische, Bambergische, die Altenburgische, Braunschweig-Wolffenbüttelsche, Collmarische und Heilbrunnische, in des Volsmars Quartier, allwo sich auch Lindenspuhr eingestellt hatte. Die Proposicion, so durch den Chur-Mayntischen Gesandten, Mehl, geschah, gieng in summa dahin: „Die Kayserlichen Herren Gesandten hätten aus der hievor mündlich erstatteten Relation, wie auch aus dem schriftlichem communicirten Aussag vernommen, und versehen, wie weit es in puncto Assurationis, und in specie wegen Sequestration der Vestung Ehrenbreitstein von seiten der Stände mit denen Königlich-Franckischen gebracht worden, und daß darinn nichts zur Prajudiz der Königlich-Kayserlichen Majestät, oder des Königlich-Reichs, sondern verhoffentlich, und vielmehr zu großem Nutz und Besten gehandelt und geschlossen worden, man auch, da solcher Ort doch nur durch Chur-Maynt solle sequestrirt werden, hingegen über 18. Ort und Plätze aus der Cron Frankreich Handen und Gewalt bringe: Daran nunmehr nichts als die Subscription ermangele, und zweiffelte man nicht, es werde Ihre Kayserliche Majestät solches alles genehm halten, ersuche auch daher, die Hoch-ansehnliche Kayserliche Gesandtschaft, sie wollten solches Project belieben, auch bey höchst. ermeldter der Königlich-Kayserlichen Majestät ohnverweilet vermitteln, damit sie ihres Orts die Subscription zu verrichten Befehl erhielten.“

Die Kayserlichen Gesandten recapitulierten das Anbringen kürlich, und daß man sie ersucht, den zu Papier gebrachten Aussag zu approbiren und zu authentisiren. Sie hätten das Project ersehen, so die Stände mit denen Königlich-Franckischen abgeredet, und befunden sie, daß sie alles wohl ponderirt und beobachtet, also und vergestalt, daß sie kein Bedencken hätten, solches zu vollziehen, wann sie freye Hand hätten.

1649
Sept.

Wieweil sie aber von Ihre Kayserliche Majestät auf Heilbrunn instruiert wären, hätten sie am verwichenen Donnerstag einen Courier an Ihre Kayserliche Majestät abgeschickt und berichtet, worauf es nunmehr beruhe. Nun es dann allbereit jezo so weit gebracht, wollten sie morgen wiederum einen eigenen Courier abfertigen, und lebten der Hoffnung, Dieselbe werde solches belieben, und den Courier nicht aufhalten. Bey dem Project hätte sie allein dieses zu erinnern, daß man eine Clausul, wegen Belagerung Franckenthal im Fall solcher Plag binnen den gesetzten Monathen nicht geräumet würde, eingerückt. Wosern nun dieselbe darinn verbleiben sollte, würden Ihre Kayserliche Majestät Bedencken tragen, solchen Recces subscribiren zu lassen, und Königlich Majestät zu Spanien offendiren. Wann auch gleich solcher S. ausgelassen würden, gehe der Cron Frankreich doch nichts ab, denn wann zwischen der bestimmten Zeit Franckenthal nicht restituirt würde, an Frankreich Ehrenbreitstein abgetreten. So könnten sie auch nicht verhalten, daß der Herr Generalissimus sich gestriges Tages gegen den Duca d'Amali vernehmen lassen, daß Ehrenbreitstein dem Herrn Chur-Fürsten zu Pfalz-Heidelberg zur Assuration zu geben. Wann nun Schwedischer seits deshalb die Universal-Evacuation und Abdankung, wie auch Abführung der Völcker solte gesteckt wollen werden, würden sie, die Kayserlichen, nicht subscribiren können, wann auch gleich auf vorige Relation Kayserliche Resolution wegen der Subscription einlangte. Die Deputirten traten zusammen, und wurde eine Umfrage gehalten, auch vermittelt der selben gut befunden, daß man gegen die Königlich-Franckischen gradatim gehen, und anfangs sie erjuchen sollte, sie möchten es bey der mündlichen Parole bewenden lassen. Wosern es aber nicht zu erhalten, könnte man vorschlagen, daß das Project zu versiegeln, und bey Chur-Maynt so lange zu deponiren. So wolle man auch 3) wenn man mit denen Franckischen ferner weit geredet, sodann per Modum notificationis der Sachen Beschaffenheit an die Schwedischen bringen, auch Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu Pfalz-Heidelberg selbst zusprechen. Von Auslassung obangezeigter

nochmalig
Erinnerung
Bela-
gerung wegen
S. andern
1649.

1649. ter Clausul hätten der Stände Gesandten
Sept. allbereit geredet, und wolle man denen Kö-
niglich-Französischen deshalb zusprechen
ic. Welches man also denen Kaiserlichen
anfügte. *Illi:* „Sie vernähmen gerne,
„daß man sowohl mit denen Herren Schwede-

dischen, als Sr. Churfürstlichen Durch-
laucht zu Pfalz-Heidelberg reden wolle.
Stelleten sonst dahin, was man wegen der
Königlich-Französischen Vorhabens
„sey.“

1649.
Sept.

§. VIII.

Conferenz
der Stände
mit den Fran-
zosen über
Verhängung
des Recessus.

Sonntags, den 23. Septembr. um 10.
Uhr, fuhren der Chur-Maynische,
und Chur-Bayerische, der Bambergi-
sche, die Sachsen-Altenburgische, der
Fürstlich-Braunschweig-Welfenbüt-
telsche, und dann der Collnarsche und
Heilbrunnische, zu denen Königlich-
Französischen, mit dieser Proposition:
„Sie wissen, was man mit ihnen in pun-
„cto Equivalents wegen Ehrenbreit-
„stein und dessen Sequestration geschlos-
„senen, auch allbereit zu Papier gebracht,
„dabey man es dann im Nahmen Chur-
„Fürsten und Stände lasse, und nichts zu
„retractiren begehre. Nun hätten die
Stände mit der Römisch-Kaiserlichen
Majestät Gesandtschaft daraus geredet,
welche zwar die Sache nicht impugniert, je-
doch auch expresse darein nicht consenti-
ret, sondern Ihro Kaiserlichen Majestät
Resolution erwarten wolten. Dieweil
es dann allein an der Subscription und
Vollziehung ermangele, und die Königlich-
Schwedischen eine Disgusto verspühren
lassen sollten, so bitte man, sie, die Fran-
zosen, wolten dieser Subscription halber et-
was Anstand geben, und denen Schwedi-
schen selbst zusprechen, wie man auch ex par-
te Statuum nicht unterlassen, und ebenfalls
mit Sr. Churfürstlichen Durchlauchten zu
Pfalz, nachdem Sie gestern Abends allhier
„angelangt wäre, Communication phie-
„gen wolte.“ Die Franzosen antwor-
teten: „Sie hätten mit den Ständen ge-
„schlossen, auch die Zulage, daß diese sub-
„scribiren wolten, erhalten, hofften auch,
sie würden solche Gewalt gehabt haben, wie
sie dann darauf nun sieder Freytags gewar-
tet. Aus diesem projectirten Vergleich
erlangten Ihro Königl. Majestät zu
Frankreich keinen Vortheil, sondern pro-
piciere des Römischen Reichs Securität,
um die Evacuation von Franckenthal zu
befördern. Nicht ein Wort würde in dem

Aussatz zu befinden seyn, so jemand, und
auch der Cron-Schweden präjudiciallich.
Damit man aber sehe, daß an ihnen nichts
ermangelt solle, so wären sie zufrieden,
wann man diesen Vergleich versiegele, und
bey dem Chur-Maynischen Reichs-Dire-
ctorio niederlege, gleichwie man es in der-
„gleichen Fällen zu Münster und Osnä-
„brück gehalten habe ic.“ Die Deputir-
ten versetzten: „Daß man von dem Re-
„cess gar nicht zu weichen begehre, sondern
„es sey nur um die Zeit, wann selbiger solle
„subscribirt werden, zu thun. Unterdeß
„verbleibe es gleichwohl auch dabey, was
„man mit ihnen, wegen einer absonderlichen
„Declaration betreffend, die Clausul von
„Besäzerung Franckenthal, abgeredet
„habe, daß nemlich solche aus dem Recess
„bleiben solle, noch dennoch aber von ihnen,
„denen Königlich-Französischen eine abson-
„derliche Declaration unter ihrer Hand und
„Siegel ausgesellet werde.“ *Illi:* „Es
„bleibe bey solcher Abrede, was die Clausul
„anbelanget. So wolten sie auch zur Sub-
„scription Dilation geben, jedoch versä-
„hen sie sich, man werde sich nicht zuwieder
„seyn lassen, mit einem Handschlag jeko die-
„sen Vergleich zu bestärcken. Sie wolten
„auch selbst mit dem Herrn Generalissi-
„mo und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht
„ten zu Pfalz-Heidelberg reden.“ Hier-
„auf boten sie allen Deputirten, zur Be-
„kräftigung, die Hand, versprochen auch
„solches noch zur Zeit in geheim zu halten.“

Darauf nahmen die Deputati, um 4.
Uhr, bey dem Schwedischen Generalissi-
mo Audienz, und trug der Chur-Mayn-
ische vor: „Daß man zuörderst Sr.
„Fürstlichen Durchlaucht wegen glückli-
„cher Zurückkunft gratulire, und zu com-
„municiren und notificiren nicht unter-
„lassen wolle, wie daß man von seiten Chur-
„Fürsten und Stände, Zeit ihrer Abwesen-
heit

Notification
des Ver-
gleichs, an die
Schweden.